

(Selbst-)Verpflichtung zur Prävention

für alle Mitarbeiter*innen im musikalischen Kontext im Bistum Osnabrück
(Im Sinne von Kap. 4 "Prävention" der Broschüre "Schutzräume schaffen gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch" - Informationen zum Schutzprozess im Bistum Osnabrück)

1. Ensembleproben¹

Ensembleproben finden in der Regel mit nur einer Leitungsperson² statt. Daher ist für diese einzelne Person transparentes Leitungsverhalten besonders wichtig. Personen mit Leitungsverantwortung für musikalische Ensembles unterliegen den Bestimmungen des Institutionellen Schutzkonzeptes des jeweiligen Einrichtungsträgers.

Für Ensembleproben gilt daher:

- Proben finden öffentlich statt. Dies bedeutet, dass sie grundsätzlich z. B. auf der Homepage von Pfarrei oder Chor, im Pfarrbrief usw. veröffentlicht werden.
- Die Proben finden an einem Ort statt, der von außen einsehbar oder zu betreten ist.
- Bei Ensembleproben in öffentlichen Räumen (bspw. Pfarrheim) ist die Leitung achtsam gegenüber möglichen Fremden.
- Wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Einzelne betroffen sind, wie zum Beispiel die Entscheidung über Soli, werden die Gründe für diese Entscheidungen transparent gemacht. Dies beinhaltet u. U. auch eine Erklärung gegenüber den Ensemblemitgliedern.
- Leitung und Ensemble verpflichten sich zur Einhaltung der Vorgaben des *Verhaltenskodex für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Osnabrück*.³
- Die Gründe für Sanktionen werden transparent gemacht und den Ensemblemitgliedern gegenüber erklärt.

2. Einzelunterricht wie z. B. Stimmbildung oder Instrumentalunterricht

Der Einzelunterricht am Musikinstrument oder in der Stimmbildung basiert auf einer konzentrierten Arbeitsatmosphäre zwischen Schülern und Lehrern. Dieser direkte Kontakt ist notwendig, er basiert auf unbedingtem gegenseitigen Vertrauen und Rücksichtnahme. Der Stimmbildungs- oder Instrumentallehrkraft kommt eine besondere Vertrauensposition zu, weil sie mit ihren Schülern eine Unterrichtseinheit in der Woche in kleinster Gruppe oder alleine zubringt und auf Sorgen und Veränderungen der Kinder und Jugendlichen eingehen kann. Sollte das vertrauensvolle Verhältnis beeinträchtigt sein, sollten Probleme auftreten oder Ängste bestehen, wird das Gespräch (z. B. unter Hinzuziehung von Erziehungsberechtigten) gesucht.

Für Einzelunterricht gilt daher:

- In den Unterrichtsräumen werden keine Türen abgeschlossen.
- Die Unterrichtsräume sind von außen einsehbar und betretbar.
- Das Unterrichten außerhalb der Hauptunterrichtszeiten soll vermieden werden; Ausnahmen werden

¹ Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den „Verhaltensregeln im kirchenmusikalischen Kontext“ des Bistums Passau. Wir danken für die freundliche Überlassung der Handreichung.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Verhaltensregeln bei der Bezugnahme auf natürliche Personen die maskuline Form verwendet. Die gewählte Form gilt für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

³ [Drive | Just Social \(bistum.app\)](#)

vorher mit den Erziehungsberechtigten besprochen und angekündigt.

- Es wird kein Unterricht in Privaträumen der Lehrkraft oder des Schülers erteilt.
- Die Schüler dürfen auf begründeten Wunsch eine Begleitperson zum Unterricht mitbringen. Diese muss sich so verhalten, dass der Unterricht geregelt stattfinden kann.
- Der Körper sitzt am Instrument; beim Singen ist der Körper sogar das Instrument. Der Umgang mit dem eigenen Körper (z. B. mit der Körperhaltung, der Bogenführung, der Handhaltung, den Atemimpulsen, dem Spannungsabbau zum lockeren Spiel oder Singen) ist wesentlicher Bestandteil des Instrumental- bzw. Simmbildungsunterrichts. Bisweilen kann eine Haltungskorrektur oder Atemkorrektur direkt am Schüler förderlich sein. Schätzt die Lehrkraft das so ein, dann erklärt sie den Sachverhalt und fragt, ob sie die Korrektur direkt am Schüler vornehmen darf. Ein Nein wird unbedingt und uneingeschränkt akzeptiert.

3. Umziehen vor und nach Gottesdiensten / Konzerten

Sofern ein Umziehen vor und nach Gottesdiensten bzw. Konzerten nicht in privathäuslicher Umgebung stattfinden kann, die zu priorisieren ist, werden (wenn Ensembles z. B. eine bestimmte Ensemblekleidung haben) durch die Pfarrei oder den Konzertveranstalter Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Für diese Umkleiden gelten folgende Regeln:

- Ensembleleitungen und -betreuungen ziehen sich nicht mit den Ensemblemitgliedern um.
- Es wird auf geschlechtergetrenntes Umkleiden geachtet; entsprechende Aushänge machen dies kenntlich.
- Im Vorfeld wird mit der Pfarrei oder dem Konzertveranstalter Kontakt aufgenommen, um die Begebenheiten vor Ort zu klären.
- Sollten vorhandene Begebenheiten nicht den Anforderungen entsprechen, werden die Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigte darüber im Vorfeld informiert.

4. Übernachtungssituationen / Gastfamilien

- Der Ausrichter / Veranstalter von Probenwochenenden, Ensemblefahrten bzw. Anlässen, mit denen Übernachtungssituationen verbunden sind, stellt sicher, dass den teilnehmenden Ensembles Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung ermöglichen.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Ensembles müssen weibliche wie auch männliche Betreuer in der notwendigen Anzahl bei diesen o. g. Anlässen dabei sein.
- Vor dem Betreten eines Zimmers muss angeklopft werden und auf ein Zeichen gewartet werden. Erst dann wird das Zimmer betreten. Die Tür bleibt offen stehen, solange sich eine Betreuungsperson darin befindet.
- Ensembleleitungen und -betreuungen bekommen eigene Zimmer, so dass sie nicht mit den Teilnehmenden in einem Zimmer untergebracht werden.
- Bei Unterbringungen in Gastfamilien sind mindestens zwei Kinder pro Familie untergebracht und haben ein eigenes Zimmer.
- Minderjährige Ensemblemitglieder in Gastfamilien müssen eine Handynummer der Betreuerinnen und Betreuer parat haben, um sich jederzeit melden zu können. Jede Ensemblebetreuungsperson muss einen Plan mit Name / Anschrift / Zuteilung zu den Gastfamilien griffbereit haben.
- Gastfamilien werden einer sorgfältigen Prüfung durch den jeweiligen Veranstalter unterzogen. Die Gastfamilien selbst werden über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung der Pfarrei.

5. Öffentliche Veranstaltungen

- Ensembleleitungen und -betreuungen begleiten die Kinder und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen und übernehmen die Aufsichtspflicht.
- Vorgaben für das Publikum – beispielsweise in Bezug auf Film und Foto – werden formuliert und an geeigneter Stelle (z. B. im Programmheft oder in der Ankündigung des Konzertes) bekannt gemacht.

Osnabrück, 27. September 2024

Martin Tigges, Diözesankirchenmusikdirektor